

Gleich geht's Start 14:00 Uhr los



ETL | Freund & Partner GmbH ETL | ADVITAX GmbH

Ihlenfelder Straße 5 17034 Neubrandenburg

www.fp-neubrandenburg.de www.advitax-neubrandenburg.de



Andrea Bruhn



Olaf Jaensch



Christoph Moeck



Burkhard Wendorff



Thomas Wiethoff



Agenda

- 1. Lohnkostenoptimierung Mitarbeiterbindung
- 2. Aktuelles kurz & knapp
- 3. Neue Meldepflichten im Transparenzregister
- 4. Update zu Corona-Hilfen





Lohnkostenoptimierung

Kosten senken – Mitarbeiter binden



Arbeit im Home-Office

- Überlassung von Arbeitsmitteln (PC, Schreibtisch, Drucker etc.)
 ⇒ steuerfrei
- Erstattung von Stromkosten
 ⇒ steuerfrei
- Erstattung von Mietkosten
 ⇒ steuerpflichtig

Arbeitnehmer können Pauschalen von 5 € /Tag, max. 600 € = 120 Tage als Werbungskosten ansetzen.



Überlassung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

Überlassung von PC, Laptop, Smartphone
 Steuerfreiheit auch, wenn Überlassung nicht zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt

→ steuerfrei

Sofern es sich nicht um eine Überlassung, sondern um eine Übereignung handelt

→ steuerpflichtig

- aber Pauschalversteuerung mit 25 % möglich
- keine SV-Beiträge



Handy- und Telefonnutzung

Erstattung der betrieblichen Gespräche auf privatem Handy

→ steuerfrei

- It. Einzelkostennachweis nach 3 Monaten kann Ø für die Zukunft angesetzt werden
- vereinfachte Erstattung: 20 % des Rechnungsbetrages, max. 20 € im Monat

Internetpauschale

Zuschuss zum Arbeitslohn für die Kosten des Internetzugangs, max. 50 €

Pauschalversteuerung

Die Aufwendungen des Arbeitnehmers sind für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten nachzuweisen.

Weitere Bausteine einer Lohnkostenoptimierung (Auszüge)

Sachbezüge max. 44 EUR/Monat z. Bsp. Tankgutschein, Zeitungsabonnement,

Betriebliche Gesundheitsförderung unter bestimmten Voraussetzungen 💛 steuerfrei

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (30 ct/Entf.km) Pauschalversteuerung

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei

Erholungsbeihilfe 1x jährlich (156 € AN; 104 € Ehegatte AN; 52 € Kind) → Pauschalversteuerung

Vermietung von Werbeflächen (max. 255 € jährlich, Mietvertrag notwendig) ⇒ steuerfrei

steuerfrei



Aktuelles Kurz & knapp

Urteil des Monats



Steuerlicher Zinssatz seit 2014 verfassungswidrig

Aktuell: Verzinsung von Steuererstattungen und –Nachzahlungen (nach einer Karenzzeit von 15 Monaten) mit 0,5 % pro Monat, d.h. 6 % im Jahr

Beispiel: ESt 2018 Nachzahlung 10.000 €

fällig 01.06.2020

Karenzzeit 15 Monate bis 01.04.2020 d. h. Zinsen für 2 Monate 1 % = 100 €

BVerfG: Verzinsung i.H.v. 6 % ist seit 2014 verfassungswidrig. Allerdings soll die Vorschrift für die Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 anwendbar sein!

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis Ende Juli 2022 eine Neureglung für die Verzinsungszeiträume ab 2019 auf den Weg zu bringen.

Wichtig: Bescheide dürfen nicht bestandskräftig werden! Ab sofort sollen Zinsbescheide diesbezüglich von Amts wegen vorläufig ergehen!



Steuerlicher Zinssatz seit 2014 verfassungswidrig

Beispiel:

Im Rahmen einer Außenprüfung für das Jahr 2016 kommt es zu einer Nachzahlung von 50.000 €. Der geänderte Bescheid wird am 1. Juli 2021 bekannt gegeben. Der ursprüngliche Bescheid wurden am 31. Dezember 2017 bekannt gegeben.

Zinsfestsetzung nach bisherigem Recht:

Der Zinslauf beginnt am 1. April 2018 und endet am 1. Juli 2021. Das entspricht 39 vollen Zinsmonaten (2018: 9 Monate / 2019: 12 Monate / 2020: 12 Monate / 2021: 6 Monate). Nach bisherigem Recht ist die Steuernachzahlung mit 19,5 % (39 Monate a 0,5 %) zu verzinsen (Zinsfestsetzung von 9.750 €).

Zinsfestsetzung nach dem Beschluss des BVerfG:

Die gesamte Zinsfestsetzung ist verfassungswidrig. Allerdings entfallen die ersten 9 vollen Monate auf Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019. Diese dürfen vom Finanzamt weiterhin festgesetzt werden. Insoweit bedarf es auch keines Vorläufigkeitsvermerks mehr.

Die Steuernachzahlung kann uneingeschränkt mit 4,5 % (9 Monate a 0,5 %) verzinst werden (Zinsfestsetzung von 2.250 €). Bisherige Vorläufigkeitsvermerke für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019 kann das Finanzamt ebenfalls aufheben.

Das Finanzamt kann die Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls festsetzen. Die Steuernachzahlung kann also zusätzlich mit 15 % (30 Monate a 0,5 %) verzinst werden (Zinsfestsetzung von 7.500 €). Für Zinsmonate ab dem 1. Januar 2019 muss der Gesetzgeber aber eine Neuregelung bis Ende Juli 2022 auf den Weg gebracht haben. Andernfalls wäre die Zinsfestsetzung aufzuheben, <u>sofern diese noch nicht bestandskräftig geworden ist</u>.



Steuerlicher Zinssatz seit 2014 verfassungswidrig

- Achtung! Dies gilt nicht nur für Zinsen auf Steuernachzahlungen, sondern auch Erstattungszinsen sind hiervon betroffen!
- Urteil soll keine Auswirkung auf Zinsen haben, die bei Stundung, Hinterziehung und Aussetzung entstehen.
- Gegen die Höhe von Säumniszuschlägen von 1 % pro Monat ist bereits ein Verfahren anhängig.
- Ebenso gegen den Abzinsungssatz von 6 % für Pensionszusagen





Neues zum Transparenzregister



Transparenzregister

Neue Meldepflicht für Geschäftsführer und Organe von Gesellschaften (AG, GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Personenhandelsgesellschaft)

- Zum 1. August 2021 wurde das Transparenzregister zu einem Vollregister
 - das ausschließlich elektronisch geführte Register erfasst alle wirtschaftlich Berechtigten (allein oder mit anderen zusammen mehr als 25 Prozent) von Unternehmen
- Zu den Daten, die mitgeteilt werden müssen gehören
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort und Wohnsitzland
 - Staatsangehörigkeiten
 - Typ des wirtschaftlich Berechtigten
 - Art- und Umfang des wirtschaftlichen Interesses



Transparenzregister

- Umstellungsfristen:
 - für GmbH bis 30.06.2022 ABER:
 Umstellungsfrist gilt nicht für GmbH's, die eine Corona-Hilfe erhalten haben
 - Übrige Rechtsformen bis 31.12.2022



- www.transparenzregister.de
- · Kostenfreie Registrierung
- jährliche Gebühr von 4,80 EUR für die Führung des Registers
- erforderliche Prüfung und Meldung zum Transparenzregister ist Steuerberatern aus berufs- und haftungsrechtrechtlichen Gründen nicht erlaubt

Transparenzregister

Keine Eintragungspflicht für GbR

- Schwierigkeiten in der Praxis
 - Handelt es sich tatsächlich noch um eine GbR?
 - Gewerbe mit nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichtetem Geschäftsbetrieb
 = OHG → eintragungspflichtig
 - Kriterien für einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
 - der Art nach
 - dem Umfang nach

→ maßgebend ist das Gesamtbild des Unternehmens



Transparenzregister-Check

maßgeschneidertes Angebot

www.etl-rechtsanwaelte.de



ETL

Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles



Überbrückungshilfe III Plus

Zeitraum 01.07. – **31.12.2021 (Verlängerung)**

- inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III (Erfordernis von mindestens 30% Umsatzausfall)
- Antragsfrist 31.10.2021?
- Die sogenannte Restart-Prämie, die innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August, September 2021 galt und mit der der Übergang vom Lockdown hin zur Wiederöffnung erleichtern werden sollte, läuft plangemäß im September aus
- Der Eigenkapitalzuschuss, zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener
 Unternehmen, wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen
- Ebenfalls Verlängerung der Neustarthilfe Plus für Soloselbständige bis Dezember 2021
- Die FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus und zur Neustarthilfe Plus werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht



Ein Unternehmen – Eine Schlussabrechnung

• Erstellung des Organisationsprofils

• Zuordnung einzelner Programmanträge zum Organisationsprofil
• Bearbeitung der programmspezifischen Schlussabrechnungsformulare

• Übersicht Beihilferegime
• Erklärungen des prüfenden Dritten und des Antragstellenden
• Upload Pflichtnachweise

• Absenden der Schlussabrechnungen im Paket

Für die Anträge, die über den Prüfenden Dritten gestellt wurden

Schlussabrechnung - Stand: 12.08.2021



für Wirtschaft

Schritt 1 - Erstellung des Organisationsprofil



- > Basis der Schlussabrechnung
- Aktuelle Angaben zur Organisation (Unternehmen/ Unternehmensverbund, etc.)

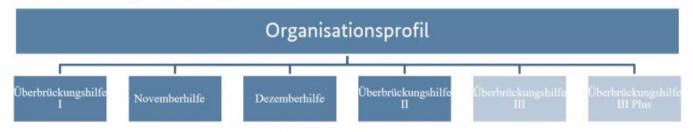
In einem späteren Release sollen die Basisdaten für das Organisationsprofil auch aus vorhandenen Anträgen übernommen werden können.

Schlussabrechnung - Stand: 12:08:2021



Schritt 2 - Schlussabrechnung der Anträge

Eingereichte Anträge können über Steuernummer aufgerufen und dem Organisationsprofil zugeordnet werden



Bearbeitung der Anträge in der Reihenfolge der Leistungszeiträume der Programme, um Abhängigkeiten aufzulösen:

- ·Anrechnung erhaltener Hilfen aus anderen Programmen
- ·Beihilferechtliche Obergrenzen



Schlussabrechnung - Stand: 12.08.2021

Drei Optionen

- Unveränderte Übernahme
- Manuelle
 Korrektur
- Übernahme der Angaben aus dem Organisationsprofil



Addon: Unternehmensportal - 360° Lesezugriff



Übersicht für den Mandanten.



Zeitplan



- Live-Schaltung für ÜH I, NovHi, DezHi und ÜH II Ende 2021 geplant (ca. 60% aller Pakete)
- Voraussichtlich schrittweises Release
- Pakete inklusive ÜH III können ab Anfang 2022 eingereicht werden
- Frist zur Einreichung: 30.06.2022



Schlussabrechnung - Stand: 12.08.2021



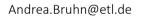


Unsere nächsten Termine:

jeweils mittwochs 14 Uhr

- 20.10.2021
- 08.12.2021







Christoph.Moeck@etl.de





Thomas.Wiethoff@etl.de

Olaf.Jaensch@etl.de

Burkhard.Wendorff@etl.de

www.fp-neubrandenburg.de www.advitax-neubrandenburg.de

ETL